

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrats Baunach am 05.05.2026

Sitzungsort: Bürgerhaus Lechner-Bräu, Baunach

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Gruppenbild des gesamten Stadtrats der Wahlperiode 2026/2032 für die Stadtchronik und die Presse
2. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Vereidigung der neugewählten Mitglieder des Stadtrats gemäß Art. 31 Abs. 4 GO
4. Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO
5. Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 51 GO
6. Vereidigung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 27 KWBG
7. Festlegung der weiteren Stellvertretungen gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO
8. Entscheidung über die Art und die Anzahl der Ausschüsse sowie deren Mitgliederstärke und Sitzuteilung gemäß Art. 32 und 33 GO
9. Städtisches Ortsrecht; Erlass einer "Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts"
10. Festlegung eines regelmäßigen Sitzungstages für die Sitzungen während der Wahlperiode 2026/2032
11. Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Baunach (2026/2032)
12. Benennung der Fraktionsvorsitzenden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung
13. Benennung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach
14. Benennung der Mitglieder für die gebildeten Ausschüsse
15. Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Baunacher Energie Gesellschaft mbH
16. Benennung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe
17. Vorschlag für die Bestellung des Ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten
18. Bestellung einer/eines oder mehrerer Jugendbeauftragten
19. Bestellung einer/eines oder mehrerer Behindertenbeauftragten
20. Bestellung einer/eines oder mehrerer Seniorenbeauftragten

21. Bestellung einer/eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsbeauftragten
22. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 der Geschäftsordnung
23. Eintrag des gesamten Stadtrats in das Goldene Buch der Stadt Baunach

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Tobias Roppelt die Sitzung des des Stadtrats Baunach. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 28.04.2026 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 14.04.2026 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Gruppenbild des gesamten Stadtrats der Wahlperiode 2026/2032 für die Stadtchronik und die Presse

Zu Beginn der Sitzung wurde ein Gruppenbild des neuen Stadtrats für die Stadtchronik und Presse angefertigt.

2. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Erster Bürgermeister Roppelt eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Er hielt die folgende Eröffnungsrede:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren,
die Wählerinnen und Wähler der Stadt Baunach haben uns bei der Kommunalwahl 2026 ihr Vertrauen ausgesprochen. Wir dürfen die nächsten 6 Jahre die Geschicke unserer schönen Stadt leiten. Mit Ihrer Entscheidung, sich zur Wahl für den Stadtrat aufstellen zu lassen, haben Sie gezeigt, dass Sie sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl einsetzen möchten.

Sie wollen – und müssen – damit Verantwortung außerhalb ihres persönlichen Lebensbereiches, außerhalb Ihrer Familie und außerhalb Ihres Umfeldes übernehmen. Dies ist sicher keine Selbstverständlichkeit. Gerade in den heutigen Zeiten.

Ihre Wahl durch die Wählerinnen und Wähler der Stadt Baunach zeigt, dass Ihnen Vertrauen entgegengebracht wird. Vertrauen, dass Sie die in Ihnen übertragenen Aufgaben ernst nehmen, dass Sie Ihr Wissen und Können für die Bürgerinnen und Bürger einsetzen werden und nicht zuletzt, dass Ihnen in ganz besonderen Maß am Wohl unseres Gemeinwesens gelegen ist.

Die vergangene Legislaturperiode war alles andere als einfach. Seit 2020 folgt eine Krise nach der anderen. Die Auswirkungen kommen direkt bei den Bürgerinnen und Bürgern und somit in den Kommunen an.

Sicherlich werden auch die Aufgaben, welche die nächsten 6 Jahre auf uns warten, gerade in der momentan wieder sehr angespannten Situation, nicht einfach zu lösen sein. Es warten große Herausforderungen auf uns die wir gemeinsam bewältigen müssen.

Insbesondere in der Kommunalpolitik werden vielleicht die entscheidendsten Weichenstellungen für die Lebensqualität der Menschen vor Ort getroffen.

Es wird für uns – wie schon in der Vergangenheit – darauf ankommen, wie wir im Rahmen der zweifellos vorhandenen Vorgaben handeln werden. Wir müssen vorausschauend agieren und dürfen nicht nur reagieren. Nur dann werden wir unseren Aufgaben auch gerecht. Das verlangen die Bürgerinnen und Bürger zu Recht von uns. Demokratische Entscheidungen herbeiführen und diese anerkennen.

Mit unseren Entscheidungen nehmen wir Einfluss auf die Lebensbedingungen unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Es liegt in unserer Hand, welche Bedingungen für die Erziehung und Bildung Junger Menschen geschaffen werden, welche Gestaltungsmöglichkeiten die ältere Generation für Ihren Lebensabend vorfindet, wie wir unsere vielen Vereine und ehrenamtlichen Helfer unterstützen, welche das Gemeinwohl sichern und stärken. Ganz wichtig ist auch eine attraktive Infrastruktur für erfolgreiche Unternehmen zu schaffen und damit sichere und qualifizierte Arbeitsplätze in den Ort zu bringen.

Die Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger zur Kommunalpolitik vor Ort kommen oft täglich und ganz direkt bei Ihnen, den Stadträten an. Das muss nicht immer nur angenehme Seiten haben. Auseinandersetzungen, Meinungsverschiedenheiten und Diskussion gehören zum politischen Alltag. Wenn sie fair und sachlich geführt werden, können Entscheidungen dadurch nur besser werden. Wir müssen uns bei unserer Arbeit aber stets an den Grundsatz der Fairness halten. Der persönliche Umgang muss immer von gegenseitigem Respekt, Achtung und Wertschätzung anderer Auffassungen geprägt sein.

Denn wir alle hier im Saal möchten nur eines: Das Beste für Baunach und seine Stadtteile.

Was vor der Wahl gesagt wurde, soll auch danach gelten. Die Ziele der einzelnen Gruppierungen hier im Gremium sind nicht sehr unterschiedlich. Eine erfolgreiche Arbeit ist aber nur durch das Zusammenspiel vieler Kräfte möglich. Auf eine überparteiliche Teamarbeit im neuen Stadtrat lege ich deshalb besonders wert. Unterstützt werden wir dabei von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft Baunach. Einer funktionierenden Verwaltung, welche die Vorarbeit und Grundlagen für unsere Entscheidungen darstellt. Vielen Dank dafür.

Wenn wir alle in diesem Geiste in den nächsten 6 Jahren die vielfältigen Aufgaben anpacken, ist es mir um die Zukunft nicht bange.

Uns allen muss es dabei in erster Linie nicht um persönliche Interessen, sondern immer um das Wohl unserer Stadt gehen, die uns allen am Herzen liegt.

Ich persönlich werde meinen Teil dazu beitragen, dass wir alle sagen können, wir haben das Beste für unsere Stadt getan. Ich freue mich auf die gemeinsame Zusammenarbeit im neuen Stadtrat.

Vielen Dank.“

3. Vereidigung der neugewählten Mitglieder des Stadtrats gemäß Art. 31 Abs. 4 GO

Grundsätzlich sind alle Stadratsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen (Art. 31 Abs. 4 Satz 1 GO). Die Eidesleistung entfällt jedoch für Stadratsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Stadratsmitglied gewählt wurden (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO). Aus diesem Grund sind nur die neu gewählten Stadratsmitglieder zu vereidigen:

- Jonas Trautmann
- Udo Zeitler
- Andreas Roppelt
- Alexander Gleußner
- Thomas Genslein

Die Eidesformel ist gesetzlich vorgegeben (Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Stadratsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 31 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GO).

Den Eid nimmt der Erste Bürgermeister ab (Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO).

Die Verweigerung des Amtseides bzw. Gelöbnisses stellt ein Amtsantrittshindernis gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG dar. Das Amtshindernis müsste vom Stadtrat festgestellt werden.

Erster Bürgermeister Roppelt vereidigte die neuen Stadratsmitglieder.

4. Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung wählt der Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Zunächst muss durch einfachen Beschluss festgelegt werden, ob nur ein(e) zweite(r) Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister oder auch ein(e) dritte(n) Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister gewählt werden soll. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. In der vergangenen Wahlperiode hatte die Stadt Baunach einen zweiten und einen dritten Bürgermeister.

Beschluss: 17 : 0

Der Stadtrat beschließt, für die Wahlperiode 2026/2032 als Stellvertretung für den Ersten Bürgermeister zwei weitere Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister (sowohl 2. als auch 3. Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister) zu wählen.

5. Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 51 GO

Zur weiteren Bürgermeisterin bzw. zum weiteren Bürgermeister sind alle Stadratsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO). Die zu wählenden Personen müssen somit das 18. Lebensjahr vollendet haben und Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein (Art. 39 Abs. 1 GLKrWG).

Alle Stadratsmitglieder, die die Voraussetzungen erfüllen, sind als weitere Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister wählbar. Eine Bindung an vorgebrachte Wahlvorschläge gibt es nicht.

Wählbar sind auch Mitglieder des Stadtrats, die bei der Sitzung nicht anwesend wären. Die Wahlannahme könnte auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Gemäß Art. 51 Abs. 3 GO werden Wahlen in geheimer Abstimmung vorgenommen. Hierzu wurden entsprechende Stimmzettel von der Verwaltung vorbereitet, auf der alle wählbaren Stadratsmitglieder (zum Ankreuzen) aufgeführt sind).

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen, leere Stimmzettel und Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben werden, sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Losentscheid sollte in entsprechender Anwendung des § 91 GLKrWO erfolgen:

- Beschluss über Stadratsmitglied, das mit der Herstellung des Loses beauftragt wird
- Beschluss über ein anderes Stadratsmitglied, das mit der Losziehung beauftragt wird
- Bewerbende und ziehende Personen dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein
- Bei der Ziehung des Loses dürfen sich bewerbende Personen, nicht jedoch die das Los herstellenden Personen, anwesend sein

Zunächst wird die Wahl zur 2. Bürgermeisterin bzw. zum 2. Bürgermeister durchgeführt.

Bei der Wahl zur 3. Bürgermeisterin bzw. zum 3. Bürgermeister ist zu beachten, dass Stimmen, die für eine(n) bereits gewählte(n) 2. Bürgermeister(in) abgegeben werden, nicht ungültig sind. Es handelt sich hierbei um kein Wählbarkeitshindernis, sondern nur um ein Amtsantrittshindernis.

Nach der Wahl muss die Wahl von der gewählten Person angenommen werden.

Stadratsmitglied Saam schlug als Zweiten Bürgermeister Markus Stöckl vor.

Stadratsmitglied De Vita schlug als Zweiten Bürgermeister Peter Großkopf vor.

Im Anschluss fand die geheime Wahl statt.

Stadtratsmitglied De Vita schlug als Dritten Bürgermeister Dominik Czepluch vor.
Stadtratsmitglied Fößel schlug als Dritten Bürgermeister Markus Stöckl vor.

Im Anschluss fand die geheime Wahl statt.

Wahlergebnis Zweiter Bürgermeister:

**17 gültige Stimmen, davon
Stöckl 8 Stimmen
Großkopf 9 Stimmen.**

Somit wurde Peter Großkopf zum Zweiten Bürgermeister gewählt, der die Wahl annahm.

Wahlergebnis Dritter Bürgermeister:

**17 gültige Stimmen, davon
Czepluch 8 Stimmen
Stöckl 9 Stimmen**

Somit wurde Markus Stöckl zum Dritten Bürgermeister gewählt, der die Wahl annahm.

6. Vereidigung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß Art. 27 KWBG

Auch die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind gemäß Art. 1 KWBG kommunale Wahlbeamtinnen bzw. Wahlbeamte. Daher sind sie nach der Annahme der Wahl, die schriftlich zu erfolgen hat (Art. 1 Abs. 2 Nr.1, Art. 9 KWBG), in gleicher Weise zu vereidigen wie der Erste Bürgermeister (also zusätzlich zur Vereidigung als Stadtratsmitglied). Den Eid nimmt der Erste Bürgermeister ab.

Bei Wiederwahl eines weiteren Bürgermeisters (auch wenn „Wechsel“ vom Zweiten zum Dritten oder umgekehrt) erfolgt nach Art. 27 Abs. 4 KWBG keine Vereidigung.

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden, darüber hinaus können anstelle der Worte „ich schwöre“ auch die Worte „ich gelobe“ gesprochen werden (Art. 27 Abs. 2 KWBG).

Markus Stöckl wurde als Dritter Bürgermeister durch den Vorsitzenden vereidigt.

7. Festlegung der weiteren Stellvertretungen gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO

Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO verpflichtet trotz des Wortlautes („bestimmt der Gemeinderat“) nicht dazu, weitere Stellvertretungen zu bestellen. Die Entscheidung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtrats und hängt vor allem von der Größe der Gemeinde ab, ihrer rechtlichen Stellung, dem Geschäftsgang und der Zahl der weiteren Bürgermeister. Sind jedoch alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister verhindert und keine Stellvertretung bestimmt, hat die Gemeinde keine Vertretung nach außen im Sinne des Art. 38 Abs. 1 GO und kann damit handlungsunfähig werden. Es wird daher empfohlen, eine Regelung zu treffen.

Auch die weiteren Stellvertretungen müssen deutsche Staatsangehörige sein. Sie werden entweder namentlich in offener Abstimmung bestimmt (eine geheime Wahl nach Art. 51 Abs. 4 GO ist nicht zulässig) oder nach allgemeinen Kriterien festgelegt (z. B. jeweils an Jahren ältestes Gemeinderatsmitglied).

In der letzten Wahlperiode 2020/2026 wurde hinsichtlich der weiteren Stellvertretungen folgende Regelung beschlossen (§ 16 Abs. 2 der bisherigen Geschäftsordnung):

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das an Lebensjahren älteste Mitglied als weiteren Stellvertreter / weitere Stellvertreterin.

Beschluss: 17 : 0

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das an Lebensjahren älteste Mitglied des Stadtrats als weitere Stellvertretung.

8. Entscheidung über die Art und die Anzahl der Ausschüsse sowie deren Mitgliederstärke und Sitzzuteilung gemäß Art. 32 und 33 GO

Ob bzw. welche Ausschüsse gebildet werden, liegt in der Entscheidung des Stadtrats. Der Gemeindegtag empfiehlt den kleineren Gemeinden, auf Ausschüsse zu verzichten. Die Größe der Ausschüsse wird ebenfalls vom Stadtrat bestimmt (Ausnahme: Rechnungsprüfungsausschuss nach Art. 103 Abs. 2 GO mind. 3, höchstens 7 Mitglieder). Ausschüsse mit unterschiedlichen Mitgliedszahlen sind zulässig.

Haben bei der Berechnung mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der letzten Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmenzahlen zulässig (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO).

Bei der Besetzung der Ausschüsse ist die gem. Art. 33 Abs. 2 GO allgemein zum Vorsitzenden bestimmte Person nicht auf ihre Partei bzw. Wählergruppe anzurechnen. Der erste Bürgermeister bleibt also unberücksichtigt. Er gehört dem Ausschuss kraft Gesetzes als dessen Vorsitzender an (Ausnahme Rechnungsprüfungsausschuss).

Die Ausschussmitglieder werden vom Stadtrat aus seiner Mitte bestellt. Bei der Bestellung ist der Stadtrat an die Vorschläge der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen gebunden (Ausnahme: es wird kein Vorschlag gemacht). Das Vorschlagsrecht ist nicht auf die Mitglieder der eigenen Gruppierung beschränkt. Eine Partei oder Wählergruppe kann somit „ihren“ Sitz durch ein Gremiumsmitglied einer anderen Partei oder Wählergruppe besetzen.

Ein Ausschussmitglied darf jedoch nicht zugleich Stellvertretung eines anderen sein, weil es nicht zwei Sitze im Ausschuss einnehmen darf. Für jedes Ausschussmitglied wird ein Vertreter namentlich benannt (keine „wilde“ Stellvertretung).

In der vergangenen Wahlperiode 2020/2026 wurden folgende Ausschüsse gebildet:

Beratende Ausschüsse:

- Finanzausschuss – Erster Bürgermeister und vier Mitglieder
- Rechnungsprüfungsausschuss – Vier Mitglieder

Beschließende Ausschüsse:

- Bau- und Umweltausschuss – Erster Bürgermeister und sechs Mitglieder

Grundsätzlich sollte die Zahl der Ausschüsse auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden. Ausschüsse sind in der Regel dann zu bilden, wenn die zu behandelnden Themen zu zahlreich für eine Behandlung im Stadtrat sind.

Das Sitzverteilungsverfahren wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Es gibt hier verschiedene Verfahren, die gewählt werden können. In der Vergangenheit wurde stets das Verfahren nach „Hare-Niemeyer“ gewählt, dieses Verfahren wird auch vom Gemeindegtag empfohlen. Darüber hinaus ergeben alle Verfahren eine gleiche Sitzverteilung. Daher wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, wieder das Verfahren nach Hare-Niemeyer zu wählen.

Der Stadtrat hatte sich in seiner Sitzung vom 14. April 2026 darauf geeinigt, die Anzahl der Sitze im Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss auf sechs Mitglieder zu erhöhen, die nachfolgenden Berechnungen beziehen sich auf diese Festlegung.

Für die Ausschüsse ergibt sich folgende Sitzverteilung:

zu vergebene Sitze: 6	CSU	SPD/FFB	CBB	CWU	DIE PARTEI	UWG
Sitze im Stadtrat	3	2	6	2	2	1
Sitze im Ausschuss	1	1	2	1	1	0

Beschluss: 17 : 0

1. Für die Ausschussbesetzungen wird das Verfahren nach Hare-Niemeyer angewendet.
2. Für die Wahlperiode 2026/2032 wird ein beschließender Bau- und Umweltausschuss gebildet, der aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht.
3. Für die Wahlperiode 2026/2032 wird ein vorberatender Finanzausschuss gebildet, der aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht.
4. Für die Wahlperiode 2026/2032 wird ein vorberatender Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der aus sechs Mitgliedern besteht.

<p>9. Städtisches Ortsrecht; Erlass einer "Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts"</p>
--

Die Mitglieder des Stadtrats haben mit der Sitzungsladung den folgenden Sachverhalt zur Kenntnis erhalten:

„Der Stadtrat hat eine „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ zu erlassen, die unterschiedliche Regelungen zur grundsätzlichen Arbeitsweise der Stadt beinhaltet. Der Entwurf der Satzung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Neben der Festlegung der Ausschüsse werden auch die Entschädigungsleistungen für die Stadtratsmitglieder bestimmt.

Im beigefügten Entwurf sind Abweichungen vom Muster des Bayerischen Gemeindegtag farblich markiert.“

Aus der Mitte des Stadtrats wurde beantragt, die Entschädigungshöhe auf 60,- Euro pro Sitzung zu erhöhen.

Beschluss: 13 : 4

Die Entschädigungshöhe in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung wird von 45,- auf 60,- Euro pro Sitzung erhöht.

Beschluss: 17 : 0

Der Stadtrat beschließt die im Entwurf vorliegende „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung – HS)“ als Satzung. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Sitzungsniederschrift in der Anlage beigelegt. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft. Der Erste Bürgermeister wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

10. Festlegung eines regelmäßigen Sitzungstages für die Sitzungen während der Wahlperiode 2026/2032

Die regelmäßigen Sitzungstage finden derzeit in der Verwaltungsgemeinschaft Baunach wie folgt statt:

Stadt Baunach

- Stadtrat: Erster Dienstag im Monat
- Bau- und Umweltausschuss: Zweiter Dienstag im Monat

Gemeinde Reckendorf

- Gemeinderat: Zweiter Mittwoch im Monat
- Bau- und Umweltausschuss: Vierter Mittwoch im Monat

Gemeinde Lauter

- Gemeinderat: Dritter Donnerstag im Monat

Gemeinde Gerach

- Gemeinderat: Vierter Donnerstag im Monat

Nach Rücksprache mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sollen die Termine entsprechend beibehalten werden. Auch bei der Vorbesprechung der Geschäftsordnungen und Hauptsatzungen am 13. April 2026 wurde dieses Vorgehen abgestimmt. Durch die Verteilung der Sitzungstermine kann eine entsprechende Schriftführung der Verwaltung gewährleistet werden.

Beschluss: 17 : 0

Der Stadtrat beschließt die nachfolgenden regelmäßigen Sitzungstage für die Sitzungen der städtischen Gremien in der Wahlperiode 2026/2032:

Stadtrat: Erster Dienstag im Monat

Bau- und Umweltausschuss: Zweiter Dienstag im Monat

Die Sitzungen beginnen regelmäßig um 18:00 Uhr, eine Unterscheidung nach Sommer- oder Winterzeit erfolgt nicht. Wie bisher kann der Vorsitzende bei Bedarf einen Sitzungstermin verschieben. Die vorläufigen Sitzungstermine werden jeweils im Herbst für das folgende Jahr dem Stadtrat vorgelegt.

11. Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Baunach (2026/2032)

Gemäß Art. 45 Abs. 1 GO hat sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung zu geben. Der dieser Vorlage als Anlage beigefügte Entwurf einer Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2026/2032 fußt, wie in den vergangenen Wahlzeiten auch, auf dem Muster des Bayerischen Gemeindetages. Das Muster wird von Seiten des Gemeindetages vor jeder Kommunalwahl überarbeitet und aktualisiert. Die Geschäftsordnung regelt ganz allgemein die Arbeitsweise in der Stadt. Neben der Konkretisierung der Zuständigkeiten des Stadtrates und des Ersten Bürgermeisters werden die Aufgaben der Ausschüsse und der Geschäftsgang definiert.

Das Muster wurde auf die örtlichen Begebenheiten der Stadt Baunach sowie auf die Arbeitsweise innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Baunach angepasst. Dabei wurden die bewährten Inhalte der bestehenden Geschäftsordnung beibehalten. Die Geschäftsordnungen wurden am 13. April 2026 vorbesprochen.

Die im beigefügten Entwurf farblich markierten Abweichungen zur bisherigen Geschäftsordnung werden nachfolgend erläutert:

Bewirtschaftungsrahmen des Ersten Bürgermeisters (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 GeschO)

Die Geschäftsordnung konkretisiert die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters durch Wertgrenzen bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln. Die Gemeindeordnung spricht hier lediglich von laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Auch hier gibt es entsprechende Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages. In der Wahlperiode 2020/2026 lag die Bewirtschaftungsbefugnis bei 18.000,00 € brutto. Die Empfehlung des Gemeindetages lag hier bei 4,00 € - 5,00 € je Einwohnerin und Einwohner.

Aufgrund des Anstiegs des allgemeinen Preisniveaus, insbesondere im Baugewerbe, empfiehlt der Gemeindetag nun 6,00 € - 8,00 € je Einwohnerin und Einwohner. Im beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung wurde daher ein Betrag von 28.000,00 € (brutto) angesetzt, dies entspricht ca. 7,00 € je Einwohnerin und Einwohner. Die übrigen Beträge (Stundung, Erlass, Nachträge, etc.) sind immer im Bezug zur Bewirtschaftungsbefugnis festgelegt.

Bauangelegenheiten (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 GeschO)

Es wurde nun genauer definiert, bei welchen Fällen es sich um eine „geringfügige Ausnahme und Befreiung“ handelt.

Möglichkeit eines Ordnungsgeldes (§ 25 Abs. 3 und § 28 Abs. 8 GeschO)

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist es nun möglich, Ordnungsgelder gegen Stadtratsmitglieder zu verhängen, die die Ordnung erheblich stören. Hierfür muss aber zwingend eine Regelung in der Geschäftsordnung bestehen.

Beschluss: 17 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach beschließt die von der Verwaltung vorgelegte Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2026/2032. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

12. Benennung der Fraktionsvorsitzenden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung

Gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung können sich Stadtratsmitglieder zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Gemäß Abs. 1 Satz 3 ist die Bildung und Bezeichnung einer Fraktion sowie deren Vorsitz und Stellvertretung dem Ersten Bürgermeister anzuzeigen und der Stadtrat hierüber zu unterrichten.

Als Fraktionsvorsitzende benannt wurden:

CSU Saam, Stellvertreter Gleußner

SPD / FBB Trautmann, Stellvertreter Harald Roppelt

Die PARTEI Genslein, Stellvertreterin Fößel

CWU Dumsky, Stellvertreter Jäger

CBB De Vita, Stellvertreter Eichler

Zweiter Bürgermeister Großkopf erklärte, dass die CBB eine Fraktionsgemeinschaft mit der UWG gründet.

13. Benennung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) entsendet jede Mitgliedsgemeinde neben ihrer ersten Bürgermeisterin bzw. ihrem ersten Bürgermeister als gesetzlichen Vertreter (geborene Vertretung) ein Gemeinderatsmitglied sowie für jedes volle Tausend ihrer Einwohnerinnen und Einwohner ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen, die bei der Wahl der Gemeinderatsmitglieder zugrunde gelegt wurden (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 119 GO i.V.m. Art. 55 Abs. 1 GLKrWG). Dabei handelt es sich gemäß Art. 55 Abs. 1 GLKrWG um den letzten fortgeschriebenen Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde (Stand 31. März 2025). Für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft sind somit folgende Einwohnerzahlen heranzuziehen:

- Stadt Baunach 4.101 Einwohnerinnen und Einwohner
- Gemeinde Reckendorf 1.946 Einwohnerinnen und Einwohner
- Gemeinde Lauter 1.183 Einwohnerinnen und Einwohner
- Gemeinde Gerach 1.043 Einwohnerinnen und Einwohner

Die Anzahl der Mitglieder des Gremiums bleibt im Vergleich zur letzten Wahlperiode mit insgesamt 15 Mitgliedern gleich. Aufgrund von Änderungen der Einwohnerzahl entsendet die Gemeinde Gerach künftig jedoch eine Vertretung mehr und die Gemeinde Reckendorf eine Vertretung weniger in die Gemeinschaftsversammlung.

Stadt Baunach: (insgesamt **6 Sitze**)

Erster Bürgermeister, ein Stadtratsmitglied und vier weitere Stadtratsmitglieder (vier volle Tausend Einwohnerinnen und Einwohner)

Gemeinde Reckendorf: (insgesamt **3 Sitze**)

Erste Bürgermeisterin, ein Gemeinderatsmitglied und ein weiteres Gemeinderatsmitglied (ein volles Tausend Einwohnerinnen und Einwohner)

Gemeinde Lauter: (insgesamt **3 Sitze**)

Erster Bürgermeister, ein Gemeinderatsmitglied und ein weiteres Gemeinderatsmitglied (ein volles Tausend Einwohnerinnen und Einwohner)

Gemeinde Gerach: (insgesamt **3 Sitze**)

Erster Bürgermeister, ein Gemeinderatsmitglied und ein weiteres Gemeinderatsmitglied (ein volles Tausend Einwohnerinnen und Einwohner)

Für die Gemeinderatsmitglieder ist für den Fall ihrer Verhinderung eine namentlich bestimmte Stellvertretung zu bestellen. Die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister wird dagegen von den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern vertreten. Dies gilt auch dann, wenn die zweite Bürgermeisterin oder der

zweite Bürgermeister selbst (als Gemeinderatsmitglied) in die Gemeinschaftsversammlung entsandt wurde. Sie bzw. er wird dann seinerseits von der bestellten Stellvertretung vertreten (Art. 6 Abs. 2 Satz 4 VGemO).

Die Entsendung der Gemeinderatsmitglieder erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO i.V.m. Art. 33 GO in gleicher Weise wie die Bestellung der Ausschussmitglieder, also entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen und mit Bindung an deren Vorschläge (vgl. § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

Die Stimmen in der Gemeinschaftsversammlung können nur von den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsgemeinden bzw. deren Stellvertretern abgegeben, also nicht „gebündelt“ werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 6 VGemO). Bei gemeindlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises können die Mitgliedsgemeinden ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Gemeinschaftsversammlung abzustimmen haben (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung wird für die Zuteilung der Sitze das Verfahren nach Hare-Niemeyer verwendet. Demnach ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Zu vergebende Sitze: 5	Verfahren: Hare-Niemeyer	
CSU	1 Sitz	
SPD/FBB	1 Sitz	vgl. § 6 Abs. 1 Satz 6 GeschO – Rückgriff Stimmzahl
CBB	2 Sitze	
CWU	1 Sitz	vgl. § 6 Abs. 1 Satz 6 GeschO – Rückgriff Stimmzahl
Die PARTEI	0 Sitze	vgl. § 6 Abs. 1 Satz 6 GeschO – Rückgriff Stimmzahl
UWG	0 Sitze	

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO ist die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen nicht zulässig. Die Parteien oder Wählergruppen müssen aber nicht Vertreterinnen bzw. Vertreter der gleichen Partei/Wählergruppe vorschlagen.

Beschluss: 17 : 0

Die Stadt Baunach entsendet nachfolgende Mitglieder in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach:

		Mitglied:	Vertretung:
1	geborene Vertretung	1. Bürgermeister Tobias Roppelt	2. Bürgermeister Peter Großkopf
2	CSU	Sabine Saam	Alexander Gleußner
3	SPD/FBB	Harald Roppelt	Jonas Trautmann
4	CBB	Dominik Czepluch	Luigi De Vita
5	CBB	Udo Zeitler	Peter Strohmmer
6	CWU	Michael Jäger	Volker Dumsky

14. Benennung der Mitglieder für die gebildeten Ausschüsse

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO ist die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen nicht zulässig. Die Parteien oder Wählergruppen müssen aber nicht Vertreter der gleichen Partei/Wählergruppe vorschlagen. Ein Ausschussmitglied darf jedoch nicht zugleich Stellvertreter eines

anderen sein. Den Vorsitz (auch die Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden) im Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt der Stadtrat – nicht der Ausschuss selbst (Art. 33 Abs. 2 GO findet gemäß Art. 103 Abs. 2 HS 2 keine Anwendung).

Beschluss: 17 : 0

1. Der beschließende Bau- und Umweltausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

	Mitglied:	Stellvertretung:
Vorsitz	Erster Bürgermeister Tobias Roppelt	Zweite(r) Bürgermeister(in) Peter Großkopf
CSU	Alexander Gleußner	Dritter Bürgermeister Markus Stöckl
SPD/FBB	Harald Roppelt	Jonas Trautmann
CBB	Peter Strohmmer	Udo Zeitler
CBB	Luigi De Vita	Andreas Roppelt
CWU	Volker Dumsky	Michael Jäger
DIE PARTEI	Thomas Genslein	Manuela Föbel

2. Der vorberatende Finanzausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

	Mitglied:	Stellvertretung:
Vorsitz	Erster Bürgermeister Tobias Roppelt	Zweite(r) Bürgermeister(in) Peter Großkopf
CSU	Dritter Bürgermeister Markus Stöckl	Alexander Gleußner
SPD/FBB	Jonas Trautmann	Harald Roppelt
CBB	Michael Eichler	Dominik Czepluch
CBB	Andreas Roppelt	Peter Strohmmer
CWU	Volker Dumsky	Michael Jäger
DIE PARTEI	Manuela Föbel	Thomas Genslein

3. Der vorberatende Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

	Mitglied:	Stellvertretung:
CSU	Dritter Bürgermeister Markus Stöckl	Alexander Gleußner
SPD/FBB	Jonas Trautmann	Harald Roppelt
CBB	Udo Zeitler	Andreas Roppelt
CBB	Dominik Czepluch	Michael Eichler
CWU	Michael Jäger (Vorsitzender)	Volker Dumsky
DIE PARTEI	Manuela Föbel (stellv. Vorsitzende)	Thomas Genslein

4. Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Michael Jäger bestellt.

5. Zur stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Manuela Föbel bestellt.

15. Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Baunacher Energie Gesellschaft mbH

Gemäß § 6 der GmbH-Satzung setzt sich der Aufsichtsrat der Baunacher Energie Gesellschaft mbH aus sechs Mitgliedern zusammen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden widerruflich aus dem Kreis der Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Baunach entsandt. Die Amtszeit des Aufsichtsrates als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben.

Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder endet mit dem Ausscheiden aus dem Bau- und Umweltausschuss. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet jeweils mit dem Ende der Amtszeit des Bau- und Umweltausschusses. Daher muss nach der Kommunalwahl ein neuer Aufsichtsrat bestellt werden.

Aus der Mitte des Aufsichtsrats muss dann noch ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende gewählt werden.

Beschluss: 17 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach benennt die nachfolgenden Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Baunach als Aufsichtsratsmitglieder der Baunacher Energie Gesellschaft mbH:

1.	Alexander Gleußner
2.	Harald Roppelt
3.	Peter Strohmmer
4.	Luigi De Vita
5.	Volker Dumsky
6.	Thomas Genslein

Nach der Erklärung der Annahme des Amtes aller Mitglieder beginnt die Amtszeit des Aufsichtsrates.

16. Benennung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe

Die Stadt entsendet in die Verbandsversammlung neben dem ersten Bürgermeister, der der Versammlung grundsätzlich kraft Gesetzes angehört (geborener Vertreter) eine bestimmte Anzahl weiterer Verbandsräte, deren Zahl in der Verbandssatzung festgelegt ist (Art. 19 Abs. 1 Nr. 4, Art. 31 Abs. 1 und 2 KommZG).

Auf die Bestellung der Verbandsräte sind die für die Ausschussbesetzung geltenden Vorschriften nicht schon kraft Gesetzes anwendbar, weil es bei der Bestellung um Vertreter der Stadt geht, nicht aber um Vertreter der Fraktionen und Gruppen im Stadtrat. Es können deshalb auch Gemeindegliederinnen und -glieder bestellt werden, die nicht Stadtratsmitglieder sind. Der Stadtrat kann allerdings intern festlegen, dass auch für die Bestellung der Verbandsräte das Stärkeverhältnis maßgeblich ist und den Fraktionen und Gruppen ein entsprechendes Vorschlagsrecht zusteht.

Während die Verbandsräte kraft Amtes (erster Bürgermeister) im Falle ihrer Verhinderung grundsätzlich durch die gesetzlichen Stellvertreter (weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) vertreten werden, sind für die sonstigen Verbandsräte jeweils eigene Stellvertretungen zu bestellen. Zu beachten ist dabei, dass sich Verbandsräte nicht untereinander vertreten können (Art. 31 Abs. 3 KommZG).

Nach Auskunft des Wasserzweckverbandes entsendet die Stadt Baunach insgesamt zwei Mitglieder (Erster Bürgermeister und ein weiteres Mitglied), jeweils mit Stellvertretung.

Gesetzlicher Vertreter der Stadt Baunach ist der Erste Bürgermeister und im Fall der Verhinderung die Zweite Bürgermeisterin bzw. der Zweite Bürgermeister. Mit deren Zustimmung (Erster Bürgermeister und weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) kann die Stadt Baunach auch eine andere Person als Vertreter bestellen.

Stadtratsmitglied Fößel stellte einen Antrag zur Geschäftsordnung, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung aus Gemeindegürgern per Beschluss durch das Stadtratsgremium gewählt werden sollen.

Beschluss: 9 : 8

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe werden aus Gemeindegürgern und Gemeindegürgern per Beschluss durch das Stadtratsgremium gewählt.

Stadtratsmitglied Fößel schlug Thomas Genslein zur Entsendung vor.

Beschluss: 9 : 8

Thomas Genslein wird in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe entsandt:

Stadtratsmitglied De Vita schlug Dominik Czepluch zur Entsendung vor

Beschluss: 8 : 9

Dominik Czepluch wird in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe entsandt.

Der Vorschlag ist somit abgelehnt.

Zweiter Bürgermeister Großkopf schlug Dominik Czepluch als Stellvertreter vor.

Beschluß: 17 : 0

Dominik Czepluch wird als Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe entsandt:

Beschluss: 17 : 0

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe werden entsandt:

	Mitglied:	Stellvertretung:
	Zweiter Bürgermeister Peter Großkopf	Erster Bürgermeister Tobias Roppelt
CBB	Thomas Genslein	Dominik Czepluch

17. Vorschlag für die Bestellung des Ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten

Das Standesamt Baunach umfasst die vier Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Baunach. Nach der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können die Verwaltungsgemeinschaften ihre Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden (hiervon sind auch die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister umfasst) zu Standesbeamten bestellen, ohne dass die besonderen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG erfüllt werden müssen, sofern der Aufgabenbereich als Standesbeamter auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird (sog. Eheschließungsstandesbeamte). Die bestellten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Die Amtszeit dieser Standesbeamten erlischt regelmäßig mit dem Ablauf ihrer eigenen Amtszeit als Bürgermeister (§ 3 Abs. 3 AVPStV). Die Bestellung der ersten Bürgermeister (nicht der weiteren Bürgermeister) gilt im Falle ihrer Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort (dies ist im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Baunach außer in Reckendorf überall der Fall; eine neue Bestellung ist aber trotzdem erforderlich).

Bei einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgt die Bestellung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden durch die Gemeinschaftsversammlung. Die Vornahme von Eheschließungen kann dann für alle Eheschließungen im Bereich der VG Baunach erfolgen, sie ist nicht auf die jeweilige Kommune beschränkt.

Die Verwaltung empfiehlt, sowohl den Ersten Bürgermeister als auch alle weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen. Zum einen entlastet dies das Standesamt, das die zahlreichen und immer opulenter gestalteten Trauungen auf mehrere Schultern verteilen kann. Zum anderen ist es auch für die Eheschließenden feierlicher, wenn ein(e) Bürgermeister(in) die Trauung durchführt.

Beschluss: 17 : 0

Der Stadtrat schlägt der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach vor, den Ersten Bürgermeister Tobias Roppelt, sowie den Zweiten Bürgermeister Peter Großkopf und den Dritten Bürgermeister Markus Stöckl zu Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen.

18. Bestellung einer/eines oder mehrerer Jugendbeauftragten

Bei kommunalen Beauftragten handelt es sich um ein Amt, welches nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist. Somit gibt es auch keine gesetzlichen Anforderungen an die Beauftragten. Der Stadtrat kann eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten aus dem Gremium bestellen. Es ist jedoch auch möglich, andere Bürgerinnen und Bürger zu bestellen. Es ist darüber hinaus auch möglich, mehr als eine Person zu bestellen.

Beschluss: 17 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach bestellt für die Wahlperiode 2026/2032 Jona Schwarzböck und Linus Jagla zum Jugendbeauftragten der Stadt Baunach.

Beide Beauftragten nahmen die Bestellung an.

19. Bestellung einer/eines oder mehrerer Behindertenbeauftragten

Bei kommunalen Beauftragten handelt es sich um ein Amt, welches nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist. Somit gibt es auch keine gesetzlichen Anforderungen an die Beauftragten. Der Stadtrat kann eine Beauftragte bzw.

einen Beauftragten aus dem Gremium bestellen. Es ist jedoch auch möglich, andere Bürgerinnen und Bürger zu bestellen. Es ist darüber hinaus auch möglich, mehr als eine Person zu bestellen.

Beschluss: 17 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach bestellt für die Wahlperiode 2026/2032 Sabine Saam zur Behindertenbeauftragten und Markus Loch zum Stellvertretenden Behindertenbeauftragten der Stadt Baunach.

Sabine Saam und Markus Loch nahmen die Bestellung an.

20. Bestellung einer/eines oder mehrerer Seniorenbeauftragten

Bei kommunalen Beauftragten handelt es sich um ein Amt, welches nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist. Somit gibt es auch keine gesetzlichen Anforderungen an die Beauftragten. Der Stadtrat kann eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten aus dem Gremium bestellen. Es ist jedoch auch möglich, andere Bürgerinnen und Bürger zu bestellen. Es ist darüber hinaus auch möglich, mehr als eine Person zu bestellen.

Beschluss: 17 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach bestellt für die Wahlperiode 2026/2032 Silke Bottler und Gabi Hahn zur Seniorenbeauftragten der Stadt Baunach.

Silke Bottler und Gabi Hahn nahmen die Bestellung an.

21. Bestellung einer/eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsbeauftragten

Bei kommunalen Beauftragten handelt es sich um ein Amt, welches nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist. Somit gibt es auch keine gesetzlichen Anforderungen an die Beauftragten. Der Stadtrat kann eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten aus dem Gremium bestellen. Es ist jedoch auch möglich, andere Bürgerinnen und Bürger zu bestellen. Es ist darüber hinaus auch möglich, mehr als eine Person zu bestellen.

Beschluss: 17 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach bestellt für die Wahlperiode 2026/2032 Manuel Kutnyak zum Nachhaltigkeitsbeauftragten der Stadt Baunach.

Manuel Kutnyak nahm die Bestellung an.

Erster Bürgermeister Tobias Roppelt bedankte sich bei allen Beauftragten für Ihre Bereitschaft, sich ehrenamtlich für alle Bürgerinnen und Bürger einzusetzen. Dies sei nicht selbstverständlich und umso mehr das Engagement zu würdigen.

22. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 der Geschäftsordnung

Hierzu lagen keine Anfragen vor.

23. Eintrag des gesamten Stadtrats in das Goldene Buch der Stadt Baunach

Die neu gewählten Räte trugen sich feierlich ins goldene Buch der Stadt ein.

Der Vorsitzende:

Roppelt
Erster Bürgermeister